

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.11.2022

Nr. 12/2022

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Ahnsen	134
Satzung über den Schutz des Baumbestandes (<i>Gemeinde Bad Eilsen</i>)	135
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Lüdersfeld (Hebesatzung)	136
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Haste	137
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30 „Nördlich der Dorfstraße“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hinter dem Dorfe“ und Berichtigung des Flächennutzungsplanes (<i>Gemeinde Meerbeck</i>)	137
4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Nienstädt	137
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hespe für die Erhebung einer Hundesteuer	138
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Seggebruch für die Erhebung einer Hundesteuer	138
Hauptsatzung der Samtgemeinde Rodenberg	138
Bauleitplanung Gemeinde Apelern; Bebauungsplan Nr. 24 „Schützenweg“, 1. Änderung	140
Stadt Sachsenhagen; Bebauungsplan Nr. 18 „Feuerwehrhaus Sachsenhagen-Auhagen“	140
Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen; 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Feuerwehrhaus Sachsenhagen-Auhagen und Auhagen, Dühlholzkämpfe Süd)	140

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Friedhofsordnung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen-Hagenburg	141
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen-Hagenburg	145
Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg	146

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1	zu	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30 „Nördlich der Dorfstraße“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hinter dem Dorfe“ und Berichtigung des Flächennutzungsplanes (<i>Gemeinde Meerbeck</i>)
2	zu	Bauleitplanung Gemeinde Apelern; Bebauungsplan Nr. 24 „Schützenweg“, 1. Änderung
3	zu	Stadt Sachsenhagen; Bebauungsplan Nr. 18 „Feuerwehrhaus Sachsenhagen-Auhagen“
4	zu:	Stadt Sachsenhagen; Bebauungsplan Nr. 18 „Feuerwehrhaus Sachsenhagen-Auhagen“
5	zu	Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen; 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Feuerwehrhaus Sachsenhagen-Auhagen und Auhagen, Dühlholzkämpe Süd)
6	zu:	Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen; 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Feuerwehrhaus Sachsenhagen-Auhagen und Auhagen, Dühlholzkämpe Süd)

Hinweis der Amtsblattstelle:

*Das letzte Amtsblatt des Jahres 2022 wird am 30.12.2022 ausgegeben.
Ihm wird ein Inhaltsverzeichnis aller Bekanntmachungen des Jahres 2022 beigelegt sein.*

*Bekanntmachungen, die in diesem Amtsblatt veröffentlicht werden sollen, müssen feiertagsbedingt spätestens am 21.12.2022 bei der Amtsblattstelle vorliegen – andernfalls nach vorheriger Absprache.
Erforderlich sind: unterzeichnete Ausfertigung [ggf. gescannt] und Datei [Text als docx o.ä., Karten als jpg o.ä.; nicht pdf].*

Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten eine geruhsame und gesunde Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest.

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen,
Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden****Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Ahnsen**

Anmietung	Tag (24 Std.)
-----------	---------------

Ortsansässige Bürger/-innen der Gemeinde Ahnsen

Saal mit Vorhalle und Buffetraum	200,00 €
Jede weitere Stunde	15,00 €
Saal mit Vorhalle bis 5 Std.	100,00 €
Benutzung der Küche inkl. Geschirrmutzung	25,00 €
Kosten für Stromverbrauch	0,35 € /KWh
Kosten für Heizung bei Benutzung	0,35 € /KWh
Kosten für die Beamerbenutzung	20,00 €

Die Reinigungskosten werden gesondert durch die Reinigungs-firma in Rechnung gestellt.

Fremdanmietung (Bürger/-innen außerhalb der Gemeinde Ahnsen)

Saal mit Vorhalle und Buffetraum	250,00 €
Jede weitere Stunde	15,00 €
Saal mit Vorhalle bis 5 Std.	125,00 €
Benutzung der Küche inkl. Geschirrmutzung	25,00 €
Kosten für Stromverbrauch	0,35 € /KWh
Kosten für Heizung bei Benutzung	0,35 € /KWh
Kosten für die Beamerbenutzung	20,00 €

Die Reinigungskosten werden gesondert durch die Reinigungs-firma in Rechnung gestellt.

Allgemeines

- Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient den Bürgern und Vereinen der Gemeinde Ahnsen für sportliche, kulturelle, gesellige und bildungspolitische Zwecke.
- Kulturellen, religiösen, sozialen, sportlichen, gesellschaftlichen und politischen Vereinigungen und Gruppen der Gemeinde Ahnsen ist die Benutzung des Gebäudes und Saales zu regelmäßigen Zusammenkünften, die dem Vereins- oder Gruppencharakter entsprechen, kostenlos gestattet.
- Eine beabsichtigte Nutzung ist rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Ein Anspruch auf eine Nutzung besteht nicht.
- Den Anweisungen des Hausmeisters oder anderer Beauftragter der Gemeinde Ahnsen ist zu folgen. Bei Verstößen

gegen die Anordnungen können Benutzer des Hauses verwiesen werden. Ein dauerndes Hausverbot spricht der Bürgermeister in Abstimmung mit der Gemeindedirektorin aus.

- Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses richtet sich nach den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.
- Mit der Inanspruchnahme der Einrichtung erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung an.

Benutzungsgrundsätze, Pflichten des Benutzers, Sorgfalts-pflichten

- Vertragspartner und Benutzer sind identisch. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen. Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln.

Der Fußballplatz und die Nebenanlagen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und dürfen nicht genutzt werden.

- Das Dorfgemeinschaftshaus ist pfleglich und schonend zu behandeln. Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht vorgenommen werden. Das gilt auch für das Einschlagen von Nägeln, Dübeln in Wände, Böden usw. Die Bedienung der technischen Anlagen wie Heizung, Spülmaschine, Thekenanlage, etc. bedürfen der vorherigen Einweisung durch den Hausmeister.

- Das Mobiliar darf nicht im Freien aufgestellt werden.

- Dem Zweck des Dorfgemeinschaftshauses entsprechend ist es den Nutzern gestattet, Speisen und Getränke selbst zu besorgen und mitzubringen.

- Der Benutzer hat die benutzten Räume vor der Rückgabe aufzuräumen und zu säubern. Die Räume sind besenrein zu übergeben. Benutzte Geräte, benutztes Geschirr und benutzte Einrichtungsgegenstände sind zu reinigen und an den Aufbewahrungsort zurückzubringen. Toiletten und Waschräume sind einwandfrei zu reinigen.

- Die Nutzer haben die ordnungs-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie das Jugendschutzgesetz zu beachten und die nach einschlägigen Rechtsvorschriften notwendigen Maßnahmen zu treffen. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

- In den Räumen des Dorfgemeinschaftshauses ist das Rauchen verboten.

- Neben der Pflicht, die gesetzlichen Regelungen zum Lärmschutz einzuhalten, verpflichtet sich der Nutzer, unnötigen Lärm oder andere Störungen zu vermeiden und auf die angrenzenden Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Ruhestörender Lärm ist nach 22.00 Uhr nicht gestattet. Dazu gehört insbesondere das Abspielen lauter Musik.

Der Nutzer hat in diesem Zusammenhang auch Sorge dafür zu tragen, dass spätestens ab 22.00 Uhr zur Lärmvermeidung die Veranstaltungsräume geschlossen sind und dass vor dem Gebäude befindliche Personen keinen unnötigen Lärm verursachen.

Haftung

- Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist eine Kaution von 250,00 € zu entrichten. Diese dient ausschließlich zur Abdeckung anfallender Reparaturleistungen, welche durch die jeweilige Nutzung entstanden sind. Für Beschädigungen und Verschmutzungen haften die Besucher als Gesamtschuldner für Schäden durch Minderjährige die gesetzlichen Vertreter. Beschädigte oder verlorene Einrichtungsgegenstände sind der Gemeinde Ahnsen zu ersetzen.

Eine Versicherung für Unfälle, Diebstähle, Sachschäden und dergleichen ist seitens der Gemeinde nicht abgeschlossen. Für derartige Fälle sind ausschließlich die Benutzer verantwortlich.

Die Gemeinde kann verlangen, dass die Benutzer zur Abdeckung der Verpflichtungen gegenüber dem Eigentum den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung nachweisen.

3.2 Die Gemeinde Ahnsen haftet nicht für Schäden, die den Nutzern oder Besuchern der Einrichtungen entstehen. Wird die Gemeinde Ahnsen wegen solcher Schäden von Dritten in Anspruch genommen, so sind die Benutzer verpflichtet, die Gemeinde Ahnsen freizustellen. Eine Haftung der Gemeinde Ahnsen für verlorene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke u. dergl.) ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ahnsen, den 29.09.2022

Pierre Pohl Lena-Christin Bödeker
Bürgermeister Gemeindedirektorin

Satzung über den Schutz des Baumbestandes

Aufgrund § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 421 der Zehnten ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.08.2015, BGBl. I S. 1474) i.V.m. § 22 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG vom 19.02.2010, Nds. GVBl. S. 104) sowie § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG vom 17.12.2010, Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014, Nds. GVBl. S. 434) und den §§ 1,2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Bad Eilsen in seiner Sitzung am 25.08.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Um das Orts- und Landschaftsbild zu erleben und zu gliedern, wird in der Gemeinde Bad Eilsen Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Im Gebiet der Gemeinde Bad Eilsen werden allgemein geschützt:

- a) Geschützt sind alle Laubbäume mit einem Stammdurchmesser von mindestens 25 cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden; liegt der Baumkronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend, bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.
- b) Buchstabe a) gilt für Einzelbäume der Arten Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Stechpalme und Maulbeere bei einem Mindeststammumfang von 30 cm.
- (1) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume und Nadelbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien
- (2) Ferner sind ausgenommen alle Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz sowie diejenigen Bäume, die aufgrund der §§ 24 ff. Naturschutzgesetz anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären.

§ 3 Verbotene Maßnahmen

- (1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes vom Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grundflächen sind jedoch erlaubt. Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereichs unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch
 - a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen,
 - d) das Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln,
 - f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

Satz 2, Buchstaben a und b gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 4 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 2 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

§ 5 Ausnahme und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) Der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Recht verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
 - b) Eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) Von einem Baum Gefahr für Personen oder Sachen ausgehen um die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) Ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
 - e) Die Beseitigung eines Baumes auf überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von Verboten des § 3 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) Das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

§ 6 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegen der Gründe zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.
- (3) § 31 Baugesetzbuch bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erhalten sind, unberührt.
- (4) Der Verwaltungsausschuss hat über die Anträge zu entscheiden.

§ 7 Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung

- (1) Wird die Beseitigung geschützter Bäume genehmigt, ist der/die Grundstückseigentümer/in oder sonstige Nutzungsberechtigte zu Ersatzpflanzungen oder, sofern eine Ersatzpflanzung nicht möglich ist, zur Leistung von Ersatz in Geld (Ersatzzahlung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 verpflichtet.
- (2) Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Gehölz stand. In der Regel ist ein Laubgehölz durch ein anderes gebietstypisches, standortgerechtes Laubgehölz wenigstens gleicher Ordnung. Je nach Stammumfang des entfernten Gehölzes müssen bei der Ersatzpflanzung die Bäume folgende Größe aufweisen:
- Stammumfang in 1 m Höhe
entfernter Baum - zu pflanzender Baum
60 – 89 cm mind. 12 cm
90 – 119 cm mind. 14 cm
≥ 120 cm mind. 16 cm
- (3) Werden ökologisch sehr wertvolle Gehölze entfernt, kann abweichend von Absatz 2 auch eine höhere Anzahl von Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (4) Für abgestorbene Gehölze besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung. Eine Nachpflanzung wird empfohlen.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (6) Wenn Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück aus tatsächlichen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang möglich sind und der/die Grundstückseigentümer/in nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, ist eine Ersatzzahlung festzulegen. Die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach den finanziellen Aufwendungen für Beschaffung, Pflanzung und Entwicklungspflege. Sie betragen für
- a) einen zu pflanzenden Baum Stammumfang (Ersatzpflanzung) mindestens Ausgleichszahlung für Bäume I. – III. Ordnung
12 cm 340,- € 14 cm 477,- € 16 cm 670,- €
- Die vorstehenden Beträge basieren auf der Festlegung zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Satzung und bilden den Index 100. Sie erhöhen sich jährlich um den Indexwert 2,8.
- (7) Die Ersatzzahlungen sind an die Gemeinde Bad Eilsen zu leisten. Sie sind zweckgebunden für städtische Baumpflanzungen, für die Erhaltung geschützter Bäume und die Sanierung von Baumstandorten besonders wertvoller Bäume sowie für sonstige städtische Naturschutzmaßnahmen möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.
- (8) Von den Ersatzpflanzungen und Ersatzzahlungen kann abgesehen werden, soweit dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 3 ohne Erlaubnis geschätzte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang an gleicher Stelle durch Neupflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.
- (3) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er Maßnahmen der Gemeinde nach Abs. 1 zu dulden.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 3 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, nach § 4 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen, Bedingungen oder im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 3 Abs. 1 letzter Satz unterlässt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) vom 29. Oktober 1981 und der ersten Änderung vom 12. Dezember 1997 außer Kraft.

Bad Eilsen, 25.08.2022

Bergmann
Bürgermeisterin

Krause
Gemeindedirektor

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Lüdersfeld (Hebesatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in Verbindung mit dem Realsteuererhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lüdersfeld in seiner Sitzung am 07.07.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Lüdersfeld wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Für die Gewerbesteuer | 370 v. H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2023 und 2024.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Lüdersfeld, 03.11.2022

Gemeinde Lüdersfeld
Der Bürgermeister

Siegfried Hirschhausen

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Haste

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBL. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Haste in seiner Sitzung am 17.10.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Haste beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Haste vom 07.11.2011 wird wie folgt geändert:

§ 5 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Haste werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.nenndorf.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung „Schaumburger Nachrichten“

§ 5 a Durchführung hybrider Sitzungen

- (1) Die Ratsmitglieder und die sonstigen Vertreter*innen der Verwaltung können an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschuss durch Zuschaltung per Videokonferenz teilnehmen, soweit dies in der Ladung angeordnet wird und im Sitzungssaal die technischen Voraussetzungen dafür bestehen, dass sich die anwesenden und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sind. Satz 1 gilt nicht für die *Vorsitzende*n des Rates und bei öffentlichen Sitzungen auch nicht für die *den Vorsitzende*n eines Ratsausschusses.
- (2) Die Durchführung einer Anhörung kann auch durch Zuschaltung der anzuhörenden Personen per Videokonferenztechnik erfolgen.
- (3) Bürgerinnen und Bürger kann die Möglichkeit eingeräumt werden ebenfalls an der hybriden Sitzung teilzunehmen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Haste, den 17.10.2022

Gemeinde Haste

Bürgermeister
Sandmann

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30 „Nördlich der Dorfstraße“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hinter dem Dorfe“ und Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Gemeinde Meerbeck hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 30 „Nördlich der Dorfstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hinter dem Dorfe“ inkl. der Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Nördlich der Dorfstraße“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hinter dem Dorfe“ liegt im östlichen Teil der Gemeinde Meerbeck nördlich der Dorfstraße und wird aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 ersichtlich (hier unmaßstäblich verkleinert).

(Karte ist im Anschluss an Seite 146 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigelegt)

Der Bebauungsplan – einschließlich der Begründung – liegt ab sofort in der Samtgemeinde Niedernwöhren, Hauptstraße 46, 31712 Niedernwöhren, während der Öffnungszeiten aus.

Öffnungszeiten:

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr	
Donnerstag		14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Ferner sind die Unterlagen künftig auf der Internetseite der Samtgemeinde Niedernwöhren unter www.sgndw.de/rechtskraeftige-bauleitplaene und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Hinweis:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Meerbeck unter Darlegung des Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Meerbeck, den 21.11.2022

gez. Borschke
Gemeindedirektorin

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Nienstädt

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 12. Oktober 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 7a wird wie folgt eingefügt:

§ 7a Beamtinnen und Beamte auf Zeit

1. Außer dem Samtgemeindebürgermeister / der Samtgemeindebürgermeisterin wird die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter als Erste Samtgemeinderätin oder Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
2. Sie / Er gehört dem Samtgemeindeausschuss mit beratender Stimme an.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

31691 Helpsen, 12.10.2022
Köritz
Samtgemeindebürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hespe für die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hespe in seiner Sitzung am 17. Oktober 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	60,- Euro,
b) für den zweiten Hund	108,- Euro,
c) für jeden weiteren Hund	132,- Euro,
d) für den ersten gefährlichen Hund	240,- Euro,
e) für den zweiten gefährlichen Hund	360,- Euro,
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	540,- Euro.

Artikel II

Nach § 5 Absatz 2 Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

5. von Therapiehunden mit entsprechendem Nachweis

Artikel III

§ 10 Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel IV Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

31693 Hespe, 17.10.2022
Grone
Bürgermeister
Wiechmann
Gemeindedirektorin

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Seggebruch für die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Seggebruch in seiner Sitzung am 08. September 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

A) § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	60,- Euro,
b) für den zweiten Hund	108,- Euro,
c) für jeden weiteren Hund	132,- Euro,
d) für den ersten gefährlichen Hund	240,- Euro,
e) für den zweiten gefährlichen Hund	360,- Euro,
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	540,- Euro.

B) In § 5 Absatz 2 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

5. von Therapiehunden mit entsprechendem Nachweis.

C) § 10 Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

31691 Seggebruch, 08.09.2022

Wittkugel
Bürgermeister
Köritz
Gemeindedirektor

Hauptsatzung der Samtgemeinde Rodenberg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 05.10.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Mitgliedsgemeinden, Name, Verwaltungssitz

(1) Die Gemeinden Apelern, Hilsede, Flecken Lauenau, Messenkamp, Pohle, Stadt Rodenberg, sämtlich Landkreis Schaumburg, bilden eine Samtgemeinde.

(2) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Rodenberg“.

(3) Die Samtgemeinde Rodenberg hat ihren Verwaltungssitz in der Stadt Rodenberg.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Samtgemeinde Rodenberg zeigt in Rot ein silbernes Nesselblatt, belegt mit drei, zwei zu eins gestellten roten Rosen mit goldenen Butzen.

(2) Die Flagge der Samtgemeinde Rodenberg hat die Farben Rot-Weiß und enthält in der Mitte das Wappen nach Absatz 1.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde und die Umschrift „Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg“.

§ 3 Aufgaben

1. Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus haben die Mitgliedsgemeinden nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG der Samtgemeinde folgende Aufgaben übertragen:

2. Errichtung und Unterhaltung kultureller Einrichtungen die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben,
3. die Durchführung der von den Mitgliedsgemeinden beschlossenen Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
4. die Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung, im Bereich der Fremdenverkehrsförderung hat die Samtgemeinde die Aufgabe der Koordinierung und der Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus,
5. die Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren,
6. die Samtgemeinde hält die Obdachlosenunterkünfte bereit,
7. die Ausarbeitung der Bebauungspläne,
8. die Errichtung und Unterhaltung von Kindergärten,
9. die Errichtung und Unterhaltung von Freibädern,
10. die Angelegenheiten nach dem Abwasserabgabengesetz,
11. die Unterhaltung und Bewirtschaftung der überdachten Sportanlagen,
12. die Aufgaben des Baubetriebshofs

Den Mitgliedsgemeinden bleibt es unbenommen, Personal für besondere Fachaufgaben einzustellen.

§ 4 Folgen des Aufgabenüberganges

(1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

(2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich, aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen

- a. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
- b. Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 6 Zuständigkeit des Samtgemeindebürgermeisters

Dem Samtgemeindebürgermeister oder der Samtgemeindebürgermeisterin werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- a. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall;
- b. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 Euro im Einzelfall

§ 7 Vertretung des Samtgemeindebürgermeisterin

Die Anzahl der Vertreter/innen im Sinne des § 81 Abs. 2 NKomVG, die die/den Samtgemeindebürgermeister/in bei der

repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschl. der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten sowie die Reihenfolge der Vertretung, legt der Rat in seiner ersten Sitzung fest.

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im gedruckten Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht gem. § 11 Abs. 4 Satz 1 NKomVG. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften und ortsübliche Bekanntmachungen werden auf der Internetseite der Samtgemeinde Rodenberg (www.rodenberg.de) bekannt gegeben. Dieses gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung auf der Internetseite der Samtgemeinde Rodenberg bewirkt. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend.

§ 9 Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 2 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Mitglieder des Rates der Samtgemeinde Rodenberg sind elektronisch zu den Einwohnerversammlungen einzuladen.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung über diese Anregungen oder Beschwerden im Rat kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Rodenberg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antrags-begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. März 2005 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.03.2012 außer Kraft.

Rodenberg, den 27.10.2022

Dr. Thomas Wolf
Samtgemeindebürgermeister

Bauleitplanung Gemeinde Apelern Bebauungsplan Nr. 24 „Schützenweg“, 1. Änderung

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 10.11.2022 den Bebauungsplan Nr. 24 „Schützenweg“, 1. Änderung, gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Schützenweg“ befindet sich am östlichen Rand des Ortsteils Reinsdorf. Seine Größe beträgt ca. 0,54 ha. Seine Abgrenzung ist der nachfolgend dargestellten Übersichtskarte zu entnehmen.

(Karte ist im Anschluss an Seite 146 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigelegt)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 11.11.2022

Gemeinde Apelern
Der Gemeindedirektor
In Vertretung

Jacobs

Stadt Sachsenhagen; Bebauungsplan Nr. 18 „Feuerwehrhaus Sachsenhagen-Auhagen“

Der Rat der Stadt Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 30.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 18 „Feuerwehrhaus

Sachsenhagen-Auhagen“ als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Satzung sind in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit schwarz-gestrichelten Linien umrandet dargestellt:

(drei Karten sind im Anschluss an Seite 146 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 und 4 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 18 „Feuerwehrhaus Sachsenhagen-Auhagen“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Feuerwehrhaus Sachsenhagen-Auhagen“ nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Sachsenhagen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Sachsenhagen, den 26.10.2022

Behrens
Stadtdirektor

Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Feuerwehrhaus Sachsenhagen-Auhagen und Auhagen, Dühlholzkämpfe Süd)

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 09.03.2022 die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Feuerwehrhaus Sachsenhagen-Auhagen und Auhagen, Dühlholzkämpfe Süd) gem. § 6 BauGB beschlossen. Der Feststellungsbeschluss wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 09.03.2022 beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen

(Feuerwehrhaus Sachsenhagen-Auhagen und Auhagen, Dühlholzkämpfe Süd) nebst Begründung und Umweltbericht ist dem Landkreis Schaumburg am 28.06.2022 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 22.09.2022 - Aktenzeichen 63/20/01137/2022 - gemäß § 6 BauGB die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Feuerwehrhaus Sachsenhagen-Auhagen und Auhagen, Dühlholzkämpfe Süd) genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(zwei Karten sind im Anschluss an Seite 146 des Amtsblatts als dessen Anlage 5 und 6 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Feuerwehrhaus Sachsenhagen-Auhagen und Auhagen, Dühlholzkämpfe Süd) wirksam.

Zu der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Feuerwehrhaus Sachsenhagen-Auhagen und Auhagen, Dühlholzkämpfe Süd) wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Feuerwehrhaus Sachsenhagen-Auhagen und Auhagen, Dühlholzkämpfe Süd) nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Sachsenhagen, Rathaus Hagenburg, Schloßstraße 3, 31558 Hagenburg, während der Sprechstunden aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Sachsenhagen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Hagenburg, den 27.09.2022

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Friedhofsordnung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen-Hagenburg

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen-Hagenburg hat in seiner Sitzung am 11. August 2022, gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 9.9.1991 (KABL. 1991 Nr.: 1) die folgende Friedhofsordnung beschlossen, die mit ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft tritt.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Friedhofszweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen-Hagenburg in seiner jeweiligen Größe. Er umfasst zurzeit die Flur 10, Flurstücke 14/1 und 46/15, Gemarkung Altenhagen, in Größe von 1,2926 ha. Die Kirchengemeinde ist Eigentümer der Flurstücke.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen-Hagenburg hatten, sowie der Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen, oder Personen, die bei ihrem Tod Mitglieder der Kirchengemeinde waren, jedoch nicht in ihr wohnten.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Kirchenvorstand.

§ 2 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne seiner Teile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund beschränkt geschlossen oder geschlossen werden.
- (2) Nach einer beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Beisetzungen und damit verbundene Ruhezeitverlängerungen sind möglich, sofern zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte (zum Beispiel bei einer Doppelgrabstätte) an einer noch nicht belegten Grabstelle bestehen.
- (3) Nach einer Schließung dürfen keine Beisetzungen mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pieketsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand eine Verwaltungsstelle, geeignete Einzelpersonen oder Ausschüsse beauftragen.

§ 4 Bestattungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung und wer die Trauerfeier leiten wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung oder das Pfarramt der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenhagen-Hagenburg können nach Anhörung des Kirchenvorstandes Personen von der Leitung der Bestattung oder der Trauerfeier ausschließen, die verletzende oder herabwürdigende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die Kirche getan haben und von denen zu erwarten ist, dass sie dies wiederholen.
- (3) Besondere Veranstaltungen, die nicht unmittelbar der Bestattung dienen, bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenvorstand.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Friedhof kann aus besonderem Anlass ganz oder teilweise vorübergehend für den Besuch geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Totenruhe und dem Gedenken der Trauernden angemessenes Verhalten. Dies gilt in besonderem Maß während einer Trauerfeier und einer Bestattung.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (3) Hunde sind an der Leine zu führen. Der Hundeführer ist für ein Verhalten des Hundes, das § 6 (1) entspricht, verantwortlich.
- (4) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen zu befahren (ausgenommen sind: Elektro- Rollstühle);
 - b) Waren oder gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen;
 - c) Abraum und Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
 - d) Einrichtungen, Anlagen oder Grabstätten zu verunreinigen;
 - e) zu lärmern oder außerhalb der dafür vorgesehenen Spielbereiche zu spielen;
 - f) an Sonn- und Feiertagen, sowie in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- (5) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, wenn besondere Umstände dies erfordern.
- (6) Den Anordnungen der vom Kirchenvorstand mit der Friedhofsaufsicht beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende, die für die Durchführung einer Trauerfeier oder einer Bestattung oder Reparaturen der Anlagen und Gebäude und der Grabpflege tätig werden, stellen eine Ausnahme von § 6 (4) a. dar.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die Friedhofsordnung verstößt.
- (3) Die für Arbeiten nach § 7 (1) erforderlichen Werkzeuge und Fahrzeuge dürfen nur vorübergehend auf dem Friedhof gelagert oder abgestellt werden. Sie dürfen nicht behindern. Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Gewerbetreibende dürfen ihren Abraum nicht auf dem Friedhof lagern oder entsorgen, sofern dieser nicht Wiederverwendung (z.B. zum Verfüllen des Grabes) findet.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde und den Nutzungsberechtigten für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Ein bestehendes Nutzungsrecht an einer Grabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Pfarramt festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit von Erd- und Urnengräbern beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit einer Doppelgrabstätte verlängert sich um die Anzahl der Jahre, die zur Wahrung der Ruhezeit nach § 9 (1) nach der letzten Bestattung nötig ist.
- (3) Die Ruhezeit einer Grabstelle kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden. Dem Antrag kann stattgegeben werden, wenn nicht die Friedhofsplanung oder eine Schließung nach § 2 dieser Friedhofsordnung dem entgegenstehen. Die Ablehnungsgründe sind dem Antragsteller zu erläutern.
- (4) Die Verlängerung einer Ruhefrist ist unabhängig von ihrem Anlass nach § 9 (2) oder (3) kostenpflichtig nach Maßgabe der Gebührenordnung.
- (5) Die Ruhezeit einer Grabstätte kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung verlängert werden, wenn dies im Interesse der Belegung und Gestaltung des entsprechenden Grabfeldes der Friedhofsverwaltung sinnvoll erscheint. Eine solche Verlängerung kann auch die zusätzliche Bestattung einer Urne oder die Wiederbelegung der Grabstätte beinhalten, wenn dies im Interesse der Friedhofsverwaltung liegt.

§ 10 Särge und Urnen

- (1) Särge müssen so gefertigt sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie müssen aus natürlich vergänglichen Stoffen hergestellt sein.
- (2) Aschenkapseln (Urnen) und Überurnen (Urnenmantel) müssen ökologisch, bzw. biologisch abbaubar sein.
- (3) Särge sind höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,71 m breit. Sind größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen aus Gründen der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen oder auf gesetzliche Anordnung können Leichen und Aschen ausgegraben und umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind zu hören, sofern sie rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Angehörigen und Nutzungsberechtigten kann im Ausnahmefall eine Umbettung genehmigt werden. Antragsberechtigt sind Nutzungsberechtigte und nahe Angehörige. Die Antragsgründe sind durch den Kirchenvorstand zu prüfen. Es muss eine Kostenübernahmezusage (auch für mögliche Schäden und Reparaturen an benachbarten Grabstellen) vorliegen. Der Antragssteller muss erklären, dass ein Widerspruch gegen seinen Antrag von anderen Angehörigen oder Nutzungsberechtigten nicht vorliegt. Die Richtigkeit dieser Erklärung kann der Kirchenvorstand überprüfen.
- (4) Sofern erforderlich, holt der Kirchenvorstand Genehmigungen der Behörden ein.
- (5) Die Ausgrabung von Leichen oder Aschen zu anderen als den Zwecken der Umbettung bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Nutzungsrechte und Pflegeverpflichtung

- (1) An Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte verliehen. Das Nutzungsrecht wird einer einzelnen Person als Nutzungsberechtigtem verliehen und eine weitere Person wird als Vertretung eingesetzt.
- (2) Nutzungsrechte werden nur im Todesfall, nicht im Voraus, verliehen.
- (3) An einer Doppelgrabstätte besteht ein Nutzungsrecht für den Ehe- oder Lebenspartner auch über die Ruhezeit nach § 9 hinaus, wenn diese Person nach Ablauf der Ruhezeit der zuerst genutzten Grabstelle verstirbt.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht an einer Mehrfachgrabstätte auf andere Personen erweitern und die Nutzungszeit verlängern, wenn der Nutzungsberechtigte dies beantragt, eine solche Nutzung der Grabstätte im Interesse der Friedhofsverwaltung liegt und der Friedhofsteil nicht nach § 2 geschlossen wurde.
- (5) Das Nutzungsrecht schließt die Pflegeverpflichtung für eine Grabstätte ein.
- (6) Zur Herrichtung und Pflege von Rasengräbern nach § 13 (1) b und d sowie Gräbern von Gemeinschaftsgrabanlagen nach § 13 (1) e und f. ist die Friedhofsverwaltung verpflichtet.
- (7) Wird der Pflegeverpflichtung nicht nachgekommen, kann der Kirchenvorstand besondere Maßnahmen zur Pflege des Grabes anordnen.
- (8) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach einer Adressänderung diese der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 13 Arten und Größen von Grabstellen

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Grabstellen vergeben:
- a. Reihengrabstätten für höchstens zwei Särge bzw. einem Sarg und einer Urne (Einzel- oder Doppelgrabstätte);
 - b. Rasengrabstätten mit und ohne Pflanzstreifen für Stauden und Bäume für höchstens zwei Särge bzw. einem Sarg und einer Urne (Einzel- oder Doppelrasengrabstätte);
 - c. Reihengrabstätten für Urnen als Zweifach- oder Mehrfachurnengrabstätte; die Zweifachurnengrabstätte darf mit

- höchstens zwei, die Mehrfachurnengrabstätte mit höchstens vier Urnen belegt werden.
- d. Rasengrabstätten für höchstens zwei Urnen (Einzel- oder Doppelurnenrasengrabstätte);
 - e. Baumurnengrabstätten für eine Urne oder als Doppelstelle für zwei Urnen.
 - f. Reihengrabstätten für Särge und Urnen in einer Gemeinschaftsgrabanlage mit einer Höchstanzahl von je zwei Grabstellen für einen Nutzungsberechtigten.
 - g. Halbrasengräber für höchstens zwei Särge bzw. einem Sarg und einer Urne als Einzel- oder Doppelgrabstelle
- (2) In einer einzelnen Grabstelle darf grundsätzlich nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Die einzelne Grabstelle hat folgende Höchstmaße:
- a. Für Särge: Länge: 2,30 m; Breite: 1,15 m; für Urnen: Länge: 1,00 m, Breite 1,00 m Bei einer Doppelgrabstätte vergrößert sich die Grabstättenbreite entsprechend.
 - b. In einer Gemeinschaftsgrabanlage nach § 13. können die Grabstellenmaße abweichen.
 - c. In einem Grabfeld für Rasen- und Halbrasengräber weichen die Außenmaße der Gräber ab (s. Anhang I)
 - d. Die Mindestdiefe eines Grabes beträgt von der Oberkante des Sarges bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m; von der Oberkante einer Urne bis zur Erdoberfläche 0,50 m.
 - e. Der Grabaushub und die Verfüllung dürfen nur durch vom Kirchenvorstand beauftragte Personen oder Unternehmen vorgenommen werden.
- (4) Der Kirchenvorstand kann nach Maßgabe der Grablage und der Friedhofsplanung abweichend von § 13 (1) eine Grabstätte für bis zu vier Grabstellen für Särge und Urnen zulassen.
- (5) Ausnahmen können auf Antrag durch den Kirchenvorstand genehmigt werden.

§ 14 Räumung und vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte oder Grabstelle

- (1) Eine Grabstelle oder Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhefrist durch den Nutzungsberechtigten abgeräumt. Er kann ein geeignetes Unternehmen oder die Friedhofsverwaltung mit der Abräumung beauftragen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Eine beabsichtigte Räumung und eine solche wegen vorzeitiger Rückgabe ist der Friedhofsverwaltung vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.
- (3) Eine zurückgegebene Grabstätte oder Grabstelle ist vollständig zu räumen. Die Räumung bezieht sich insbesondere auch auf Fundamente und Wurzelwerk. Die Friedhofsverwaltung kann eine Nachbesserung fordern oder kostenpflichtig selbst durchführen, wenn die Grabstätte nicht vollständig geräumt worden ist.
- (4) Soweit besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Nutzungsberechtigte frühestens nach 15 Jahren das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder Grabstelle zurückgeben; die Ruhezeit wird dadurch nicht betroffen. Die vorzeitige Rückgabe und Umwandlung in ein Rasengrab ist kostenpflichtig; Näheres regelt die Gebührenordnung. Die Pflegeverpflichtung geht auf die Friedhofsverwaltung über.
- (5) Die vorzeitige Rückgabe der Grabstelle einer Grabstätte ist nur möglich, wenn die Grabstellen der verbleibenden Grabstätte miteinander verbunden bleiben und zusammen die Form eines Vierecks bilden.
- (6) Die Begrabenen einer Grabstätte müssen auch nach der vorzeitigen Rückgabe durch das vorhandene Grabmal identifizierbar sein. Durch die vorzeitige Rückgabe tritt keine Anonymisierung des Grabes ein.
- (7) Ausnahmen von § 14 (3) bis (5) können durch Beschluss des Kirchenvorstandes zugelassen werden. Sie sind insbesondere dann zulässig, wenn sie im Interesse der Friedhofsverwaltung liegen.
- (8) Die vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechts führt nicht zu einer Rückzahlung der bisher für die Grabstelle oder Grabstätte erhobenen Gebühren.

§ 15 Grabregister

- (1) Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 16 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien des Anhangs I an diese Ordnung über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.
- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 3 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen Instand gehalten werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch den Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (4) Die Grabstätte ist insbesondere so zu pflegen, dass benachbarte Gräber nicht in Mitleidenschaft gezogen, überwuchert oder bedeckt werden.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Werden die Mängel nicht beseitigt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen Instand setzen oder die Mängel beseitigen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel im Aushang der Friedhofskapelle. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 20 entfernt werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
- (7) Die Entsorgung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen usw. auf dem Friedhof ist nicht statthaft.

§ 17 Grabgewölbe

- (1) Für die Pflege und Instandhaltung der auf dem Friedhof vorhandenen Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen ist die Kirchengemeinde verantwortlich. Sie kann auf Beschluss des Kirchenvorstandes diese Grabstätten verändern und bei Bedarf räumen.

§ 18 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Jede Grabstelle muss den Namen des Verstorbenen tragen. Anonyme Grabstellen sind nicht zulässig.
- (2) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1: 10 beizufügen, aus der neben der Größe, der Werkstoff des Grabmals und die Art und Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich sind. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- (3) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung, gilt sie als nicht genehmigt. In diesem Fall setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 19 (5).
- (4) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen entsprechend der Konfession des Verstorbenen gestaltet werden, sie dürfen sich in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Die Grundsätze zur Gestaltung der Grabmale des Anhangs I dieser Friedhofsordnung sind zu beachten.

(4) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind durch den Nutzungsberechtigten dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(6) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten Instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung an der Friedhofskapelle veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen.

§ 20 Räumung von Grabstätten

(1) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 21. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über den Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 21 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 21 Grabmale mit Denkmalwert

(1) Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

§ 22 Leichenhalle/Leichenkammer

(1) Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes oder einem Bestattungsunternehmen geöffnet werden. Särge sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

§ 23 Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle/Aussegnungshalle zur Verfügung.

(2) Im Ausnahmefall kann die Trauerfeier in der Kirche stattfinden, wenn die erwartete Besucherzahl der Trauerfeier dies nahelegt. Darüber entscheidet der Kirchenvorstand.

VII. Gebühren

§ 24 Gebührenordnung

(1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts an einer Grabstätte oder einer Grabstelle werden Gebühren nach der Friedhofsgebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Hagenburg am 11. August 2022

Cord Wilkening
Klaus-Dieter Drewes
Marion Bock

Anhang I: Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Grabstättengestaltung

1. Grabstätten müssen in einer Weise angelegt und unterhalten werden, die der Würde des Friedhofs entspricht.

2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.

3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Bei Nichtbeachtung oder unzureichender Pflege, ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

4. Grabstätten sind mit geeignetem Material so einzufassen, dass die äußeren Maße der Grabstätte erkennbar sind und eine geeignete Arbeitskante zu benachbarten Flächen vorhanden ist. Als geeignetes Material gelten z.B. Stein und wetterbeständiges Hartholz. Einfassungen mit niedrigen Heckenpflanzen sind möglich.

Einfassungen aus Beton, Zement oder Kunststoff sind nicht zulässig. Die Stärke der Einfassung soll 8 cm nicht überschreiten. 5. Halbrasengräber erhalten eine ebenerdig verlegte, steinerne Umrandung mit den Außenmaßen 1,20 m (Breite) x 1,20 m (Tiefe). Die Umrandung muss 20 cm breit sein und in ein Mörtelbett verlegt werden, um eine befahrbare Mähkante zu gewährleisten.

6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff u.ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies oder Splitt oder ähnlichen Stoffen soll vermieden werden.

7. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.

8. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwendet werden, zumindest jedoch unsichtbar sein.

9. Bänke und Stühle dürfen nicht aufgestellt werden. Der Kirchenvorstand kann in Einzelfällen die Aufstellung von Bänken durch Nutzungsberechtigte genehmigen.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale müssen so gestaltet sein, dass sie durch Form, Größe oder Beschriftung das Gesamtbild des Friedhofs nicht

§ 7 Abräumungsgebühr

Die Gebühren werden nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 8 Vorzeitige Rückgabe

(1) Vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte oder Grabstelle nach § 14:

Verwaltungsgebühr	40 Euro
zzgl. Pflegekosten pro vorzeitig zurückgegebenem Jahr:	
einer Sarggrabstelle	35 Euro
einer Urnengrabstelle	10 Euro

§ 9 Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hagenburg am 2. August 2022

Cord Wilkening
Klaus-Dieter Drewes
Marion Bock

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg

Am Mittwoch, 21. Dezember 2022, 17.00 Uhr, findet im Ratssaal Bückeburg, Am Rathaus, 31675 Bückeburg, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg am 19.01.2022
3. Bericht des Vorstandes
4. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Schaumburg für das Geschäftsjahr 2021
5. Mitteilungen / Anfragen

Bückeburg, 17.11.2022
Sparkassenzweckverband Schaumburg

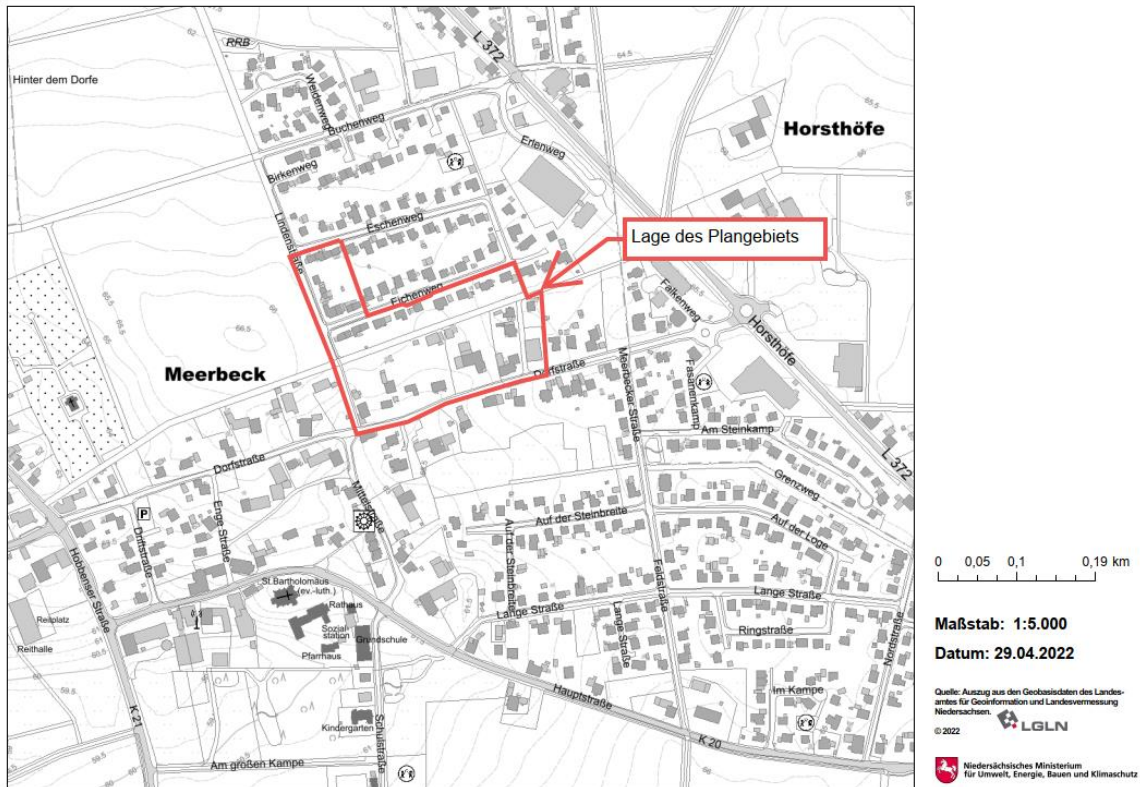
Jörg Farr
Landrat
Verbandsgeschäftsführer

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 zu:

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30 „Nördlich der Dorfstraße“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hinter dem Dorfe“ und Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Gemeinde Meerbeck)

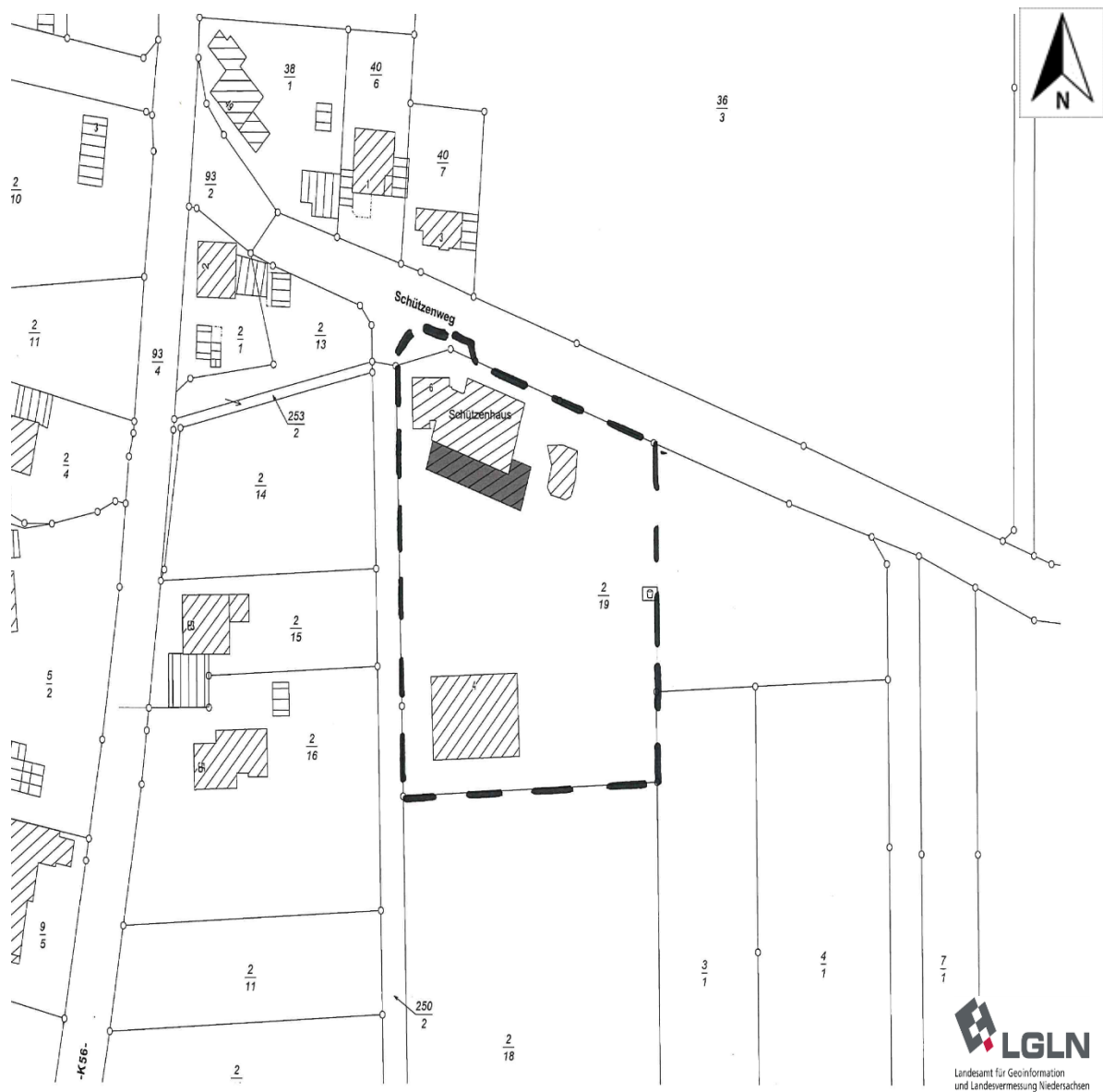
(Amtsblatt Seite 137)



Anlage 2 zu:

Bauleitplanung Gemeinde Apelern; Bebauungsplan Nr. 24 „Schützenweg“, 1. Änderung

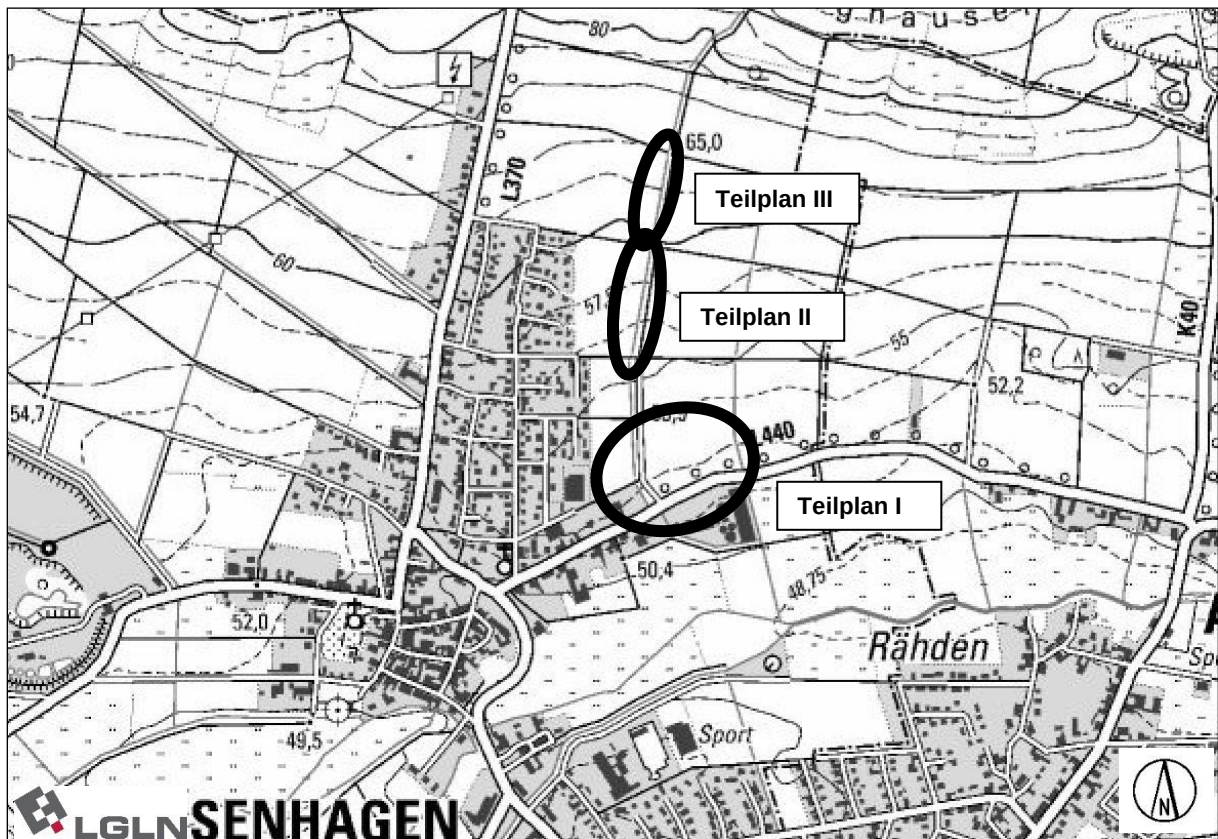
(Amtsblatt Seite 140)



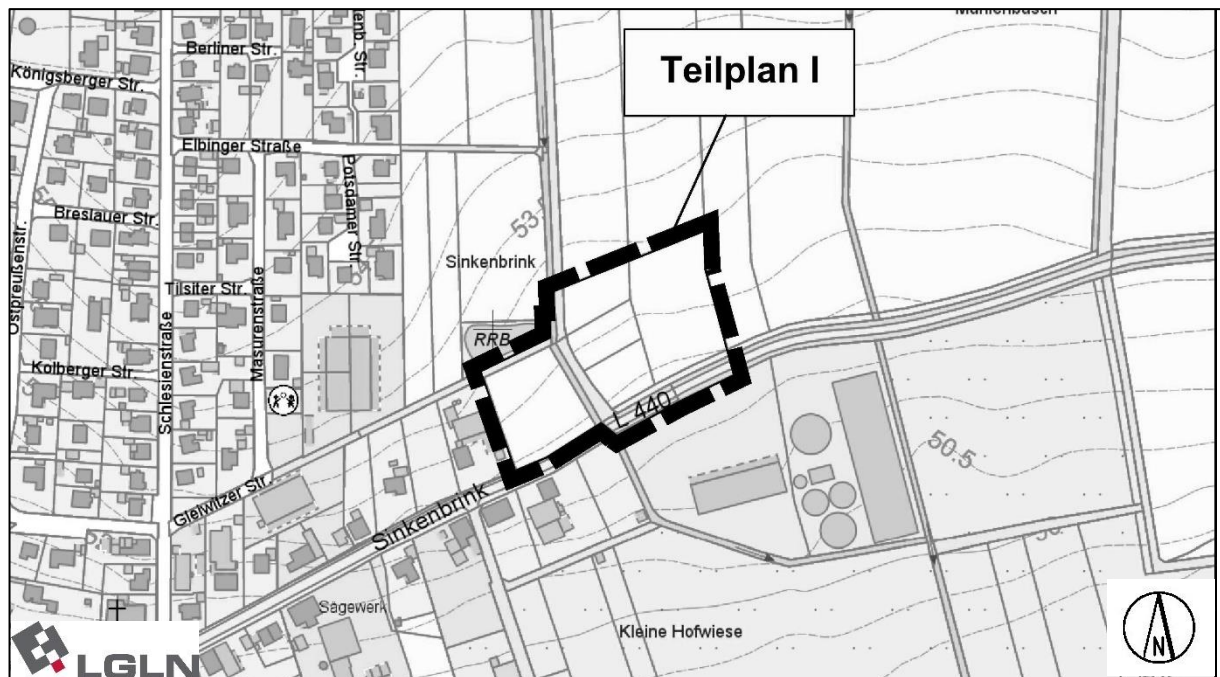
Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (ALK 1000) M 1:1.000 i.O., © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Anlage 3 zu:
Stadt Sachsenhagen; Bebauungsplan Nr. 18 „Feuerwehrhaus Sachsenhagen-Auhagen“

(Amtsblatt Seite 140)



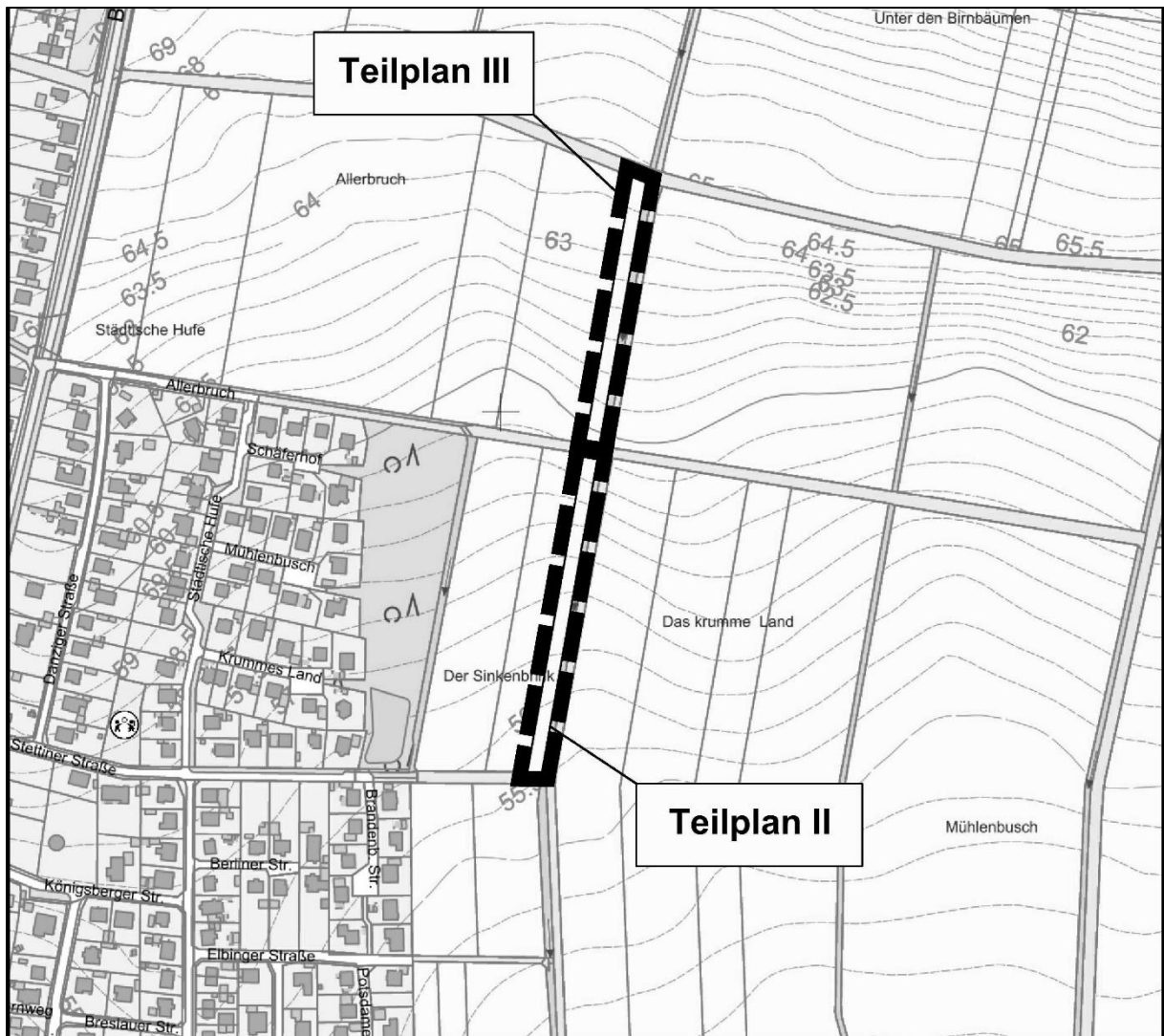
Kartengrundlage: Auszug aus der Topographischen Karte (TK 25) M 1:25.000 i.O., © 2021 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2020 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Anlage 4 zu:
Stadt Sachsenhagen; Bebauungsplan Nr. 18 „Feuerwehrhaus Sachsenhagen-Auhagen“

(Amtsblatt Seite140)

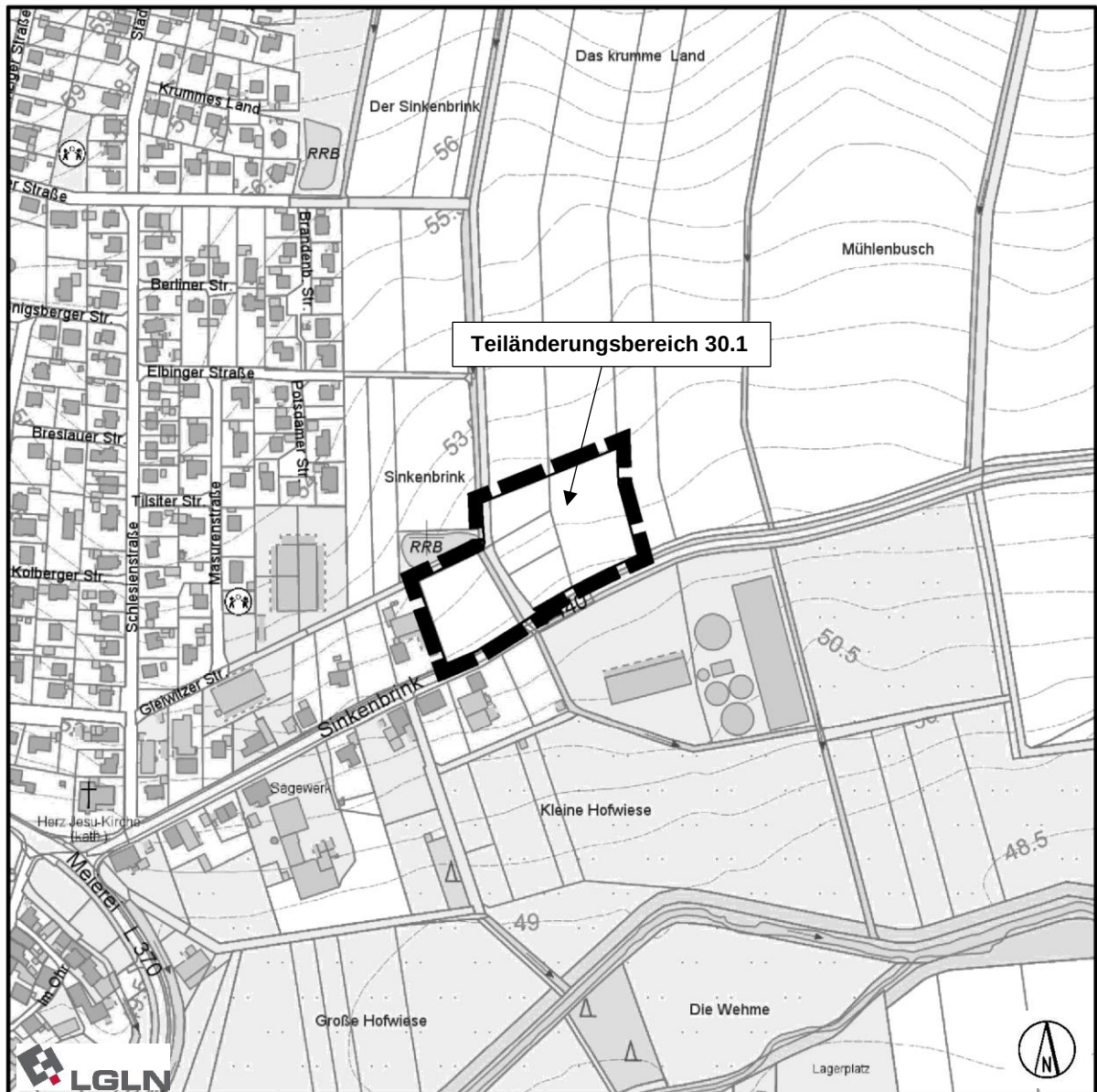


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2021 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Anlage 5 zu:

Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen; 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Feuerwehrhaus Sachsenhagen-Auhagen und Auhagen, Dühlholzkämpfe Süd)

(Amtsblatt Seite 140)

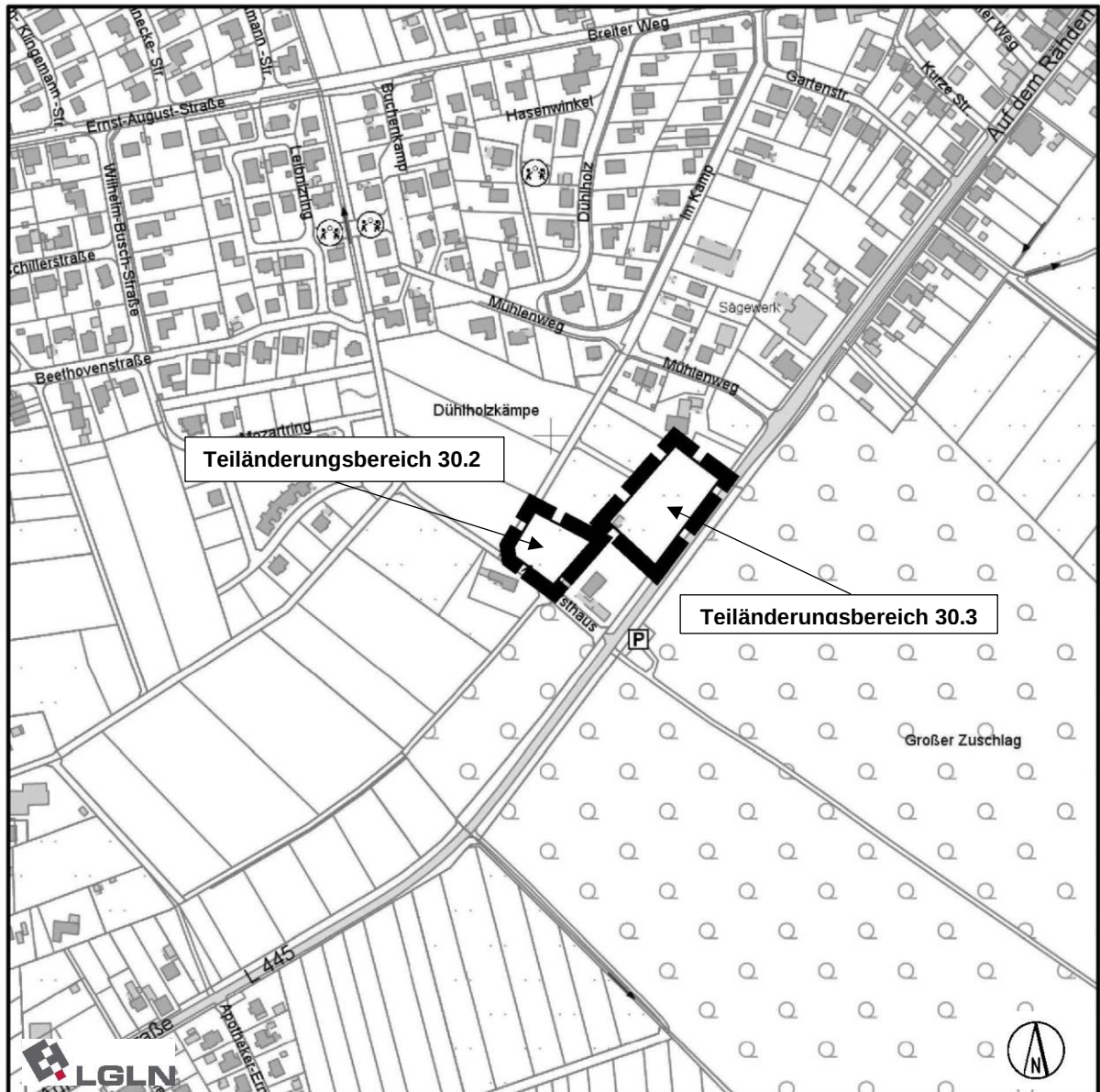


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2020 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Anlage 6 zu:

Bauleitplanung der Samtgemeinde Sachsenhagen; 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sachsenhagen (Feuerwehrhaus Sachsenhagen-Auhagen und Auhagen, Dühlholzkämpe Süd)

(Amtsblatt Seite 140)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln